

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0882/2012

Abteilung: Baubetriebshof

Bearbeiter/in: Martin Spitz

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt: 11430, 54500

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	20.09.2012	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Kürzung der Kehrpläne bei der Stadtreinigung

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat stimmt den geänderten Plänen des Baubetriebshofes zur Kürzung des Leistungsumfanges in der Stadtreinigung zu.

Bei der bestehenden Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Speyer vom 06.01.1967, zuletzt geändert am 20.03.2008, soll bei § 2 II b) die Bezeichnung „Radwege“ ersatzlos gestrichen und die Nummerierung bei § 2 II entsprechend geändert werden.

Begründung:

1. Basis für die Festlegung des Umfangs der Stadtreinigung durch den Baubetriebshof

Die Reinigungspflicht gem. § 17 III S. 1 LStrG (Landesstraßengesetz) obliegt zunächst ausschließlich der Gemeinde. Sie hat jedoch ein Wahlrecht und kann diese Pflicht auf die jeweiligen Eigentümer/Besitzer übertragen, § 17 III S. 2 ff. LStrG. Dabei sind jedoch Zumutbarkeitsgrenzen zu beachten.

Von dem Recht der Übertragbarkeit solcher Pflichten hat die Stadt Speyer, gem. der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Speyer vom 06.01.1967, zuletzt geändert am 20.03.2008, Gebrauch gemacht. Trotz der übertragenen Reinigungspflicht werden auch Reinigungsarbeiten durch den städtischen Baubetriebshof durchgeführt. Neben eigenen Flächen werden teilweise auch solche von privaten Anliegern gereinigt. Dabei konzentriert sich das Gewerk Straßenreinigung auf das Säubern von öffentlichen Straßen mit einer Großkehrmaschine und die Reinigung von Rad- / Gehwegen im und außerhalb des Satzungsgebietes mit Kleinkehrmaschinen sowie Fußtruppen.

So beinhalten die Kehrpläne bisher teilweise auch Reinigungsarbeiten, die eigentlich per Satzung auf private Anlieger übertragen wurden. Dabei wurden die Kehrpläne in der Vergangenheit stetig erweitert und es lässt sich heute nicht mehr nachvollziehen, wer dies im Einzelfall veranlasst hat. Dies führte auch zu einer Beanstandung des Landesrechnungshofs, der in seinem Prüfbericht vom 27.12.2011 unter Punkt 7.2.2 festhält, dass solange per Satzung die Reinigungspflicht auf die Eigentümer übertragen ist, der Baubetriebshof keine Reinigung mehr durchführen darf. Eine Überarbeitung der Kehrpläne ist deshalb erforderlich und muss dabei folgende Parameter berücksichtigen:

1. Zunächst nur Reinigung von Flächen, an denen die Stadt selbst Anlieger ist
2. Bei privaten Anliegern muss eine Zumutbarkeit gegeben sein
3. Berücksichtigung des Gemeinwohls
4. Durchgriffsmöglichkeit bei Nichtbefolgung der Reinigungspflicht

2. Reinigung öffentlicher Straßen:

Die Reinigung öffentlicher Straßen erfolgt durch den Einsatz einer Großkehrmaschine. Hier wird der Leistungsumfang dahingehend gekürzt, dass zunächst nur noch Flächen gereinigt werden, an denen die Stadt Speyer selbst Anlieger ist.

Darüber hinaus soll nach der Rechtsprechung eine Reinigung auf verkehrsmäßig stark frequentierten Straßen erfolgen, wo eine Übertragung der Reinigungspflicht auf private Anlieger nicht zumutbar ist. Sofern privaten Anliegern die Reinigungspflicht nicht zugemutet werden kann, darf hierfür allerdings auch keine Straßenreinigungsgebühr erhoben werden.

3. Reinigung von Rad- und Gehwegen:

Auch hier gilt zunächst wieder der Grundsatz, nur eigene Flächen zu reinigen. Es wird empfohlen, den Reinigungsbereich auch auf das gesamte Radwegenetz zu erweitern und insgesamt wie bisher per „Interner Leistungsverrechnung“ (ILV) abzurechnen. Diese Vorgehensweise beruht auf den nachfolgend genannten Entscheidungsparametern, die eine Änderung der aktuellen Straßenreinigungssatzung in diesem Punkt beinhalten würde.

3.1 Gemeinwohl:

Die Errichtung und Unterhaltung eines Radwegenetzes liegt im Interesse des Gemeinwohls und ist deshalb eine städtische Aufgabe. Es dient dazu, die touristische Attraktivität von Speyer zu erhöhen und ist in die Ziele des Klimaschutzes eingebunden.

Es sind deshalb entsprechende Anforderungen an die Reinigungsqualität zu stellen. Hier muss erfahrungsgemäß eine Reinigung in einem festen Turnus festgeschrieben werden, die in dieser Form nach den Grundsätzen der Rechtsprechung jedoch nicht zulässig ist. Hier kann nur eine bedarfsorientierte Reinigung verlangt werden, also nur, wenn tatsächlich eine Verschmutzung erkannt wird. Es ist davon auszugehen, dass der Reinigungsbedarf von den einzelnen Anliegern nicht immer nach den gleichen Bewertungsgrundsätzen erfolgen wird. Insofern lässt sich so nicht die Reinigungsqualität gewährleisten.

3.2 Durchsetzbarkeit der Reinigungspflicht bei privaten Anliegern:

Die Durchsetzbarkeit der Reinigungspflicht an Radwegen wird wegen der oftmals auf den ersten Blick nicht erkennbaren Eigentumsverhältnissen für sehr kritisch bzw. nicht realisierbar eingestuft.

3.3 Ergebnis:

Die Unterhaltung des Radwegenetzes liegt im städtischen Interesse. Die Sauberkeit und Befahrbarkeit soll jederzeit gewährleistet sein, was durch private Anlieger nicht zu leisten ist. Entweder ist die Reinigungshäufigkeit juristisch nicht zumutbar oder aber bei einer Nichtbefolgung können dagegen keine Verwaltungsakte erlassen werden. Da hier die Attraktivität des Speyerer Radwegenetzes auf dem Spiel stehen würde, empfehlen wir, die Reinigung der Radwege durch den Baubetriebshof per „Interner Leistungsverrechnung“ (ILV) durchführen zu lassen und die Satzung entsprechend zu ändern. Dies bedeutet, dass die Kosten zur Reinigung des Radwegenetzes nach wie vor von der Stadt Speyer getragen werden.

Die Satzung sollte dahingehend geändert werden, dass die Pflicht zur Reinigung der Radwege nicht mehr auf die jeweiligen Anlieger übertragen wird. Bei der bestehenden Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Speyer vom 06.01.1967, zuletzt geändert am 20.03.2008, müsste deshalb bei § 2 II b) der Bezeichnung „Radwege“ ersatzlos gestrichen und die Nummerierung bei § 2 II entsprechend geändert werden.

4. Erforderliche Reinigungszeiten und Einsparpotenziale:

Bei Umsetzung der oben genannten Vorgaben, ergeben sich folgende Reinigungszeiten je Reinigungsintervall und Einsparungen in der ILV pro Jahr:

4.1 Kalkulation der Zeiteinsparung je Reinigungszyklus:

Nr.	Bezeichnung	Zeitbedarf - bisher - in Std.	∑ Zeitbedarf - reduziert - in Std.	Einsparung in Std.	Einsparung in %
1.	Kleinkehrmaschine	58,71	37,75	20,96	35,71%
2.	Fußtruppe - Reinigungszeit	500,33	320,66	179,67	35,91%
3.	Fußtruppe - Zeit Einsatzfahrzeuge	12,51	7,91	4,60	36,78%
4.	Fußtruppe - Zeit Absperrtafel	12,51	7,91	4,60	36,78%
5.	Großkehrmaschine	31,86	19,48	12,38	38,87%
Summe:		615,92	393,71	222,21	

4.2 Kosteneinsparung pro Jahr im Rahmen der ILV:

Nr.	Bezeichnung	Einsparung in Std. je Intervall	Std.-Satz	Intervalle	Einsparung
1.	Kleinkehrmaschine	20,96	67,74 €	42,00	59.641,90 €
2.	Fußtruppe - Reinigungszeit	179,67	27,20 €	29,00	141.720,76 €
3.	Fußtruppe - Zeit Einsatzfahrzeuge	4,60	16,00 €	29,00	2.134,75 €
4.	Fußtruppe - Zeit Absperrtafel	4,60	12,00 €	29,00	1.601,06 €
5.	Großkehrmaschine	12,38	74,74 €	20,00	18.510,87 €
Summe:					223.609,34 €

Gesamteinsparung in %:

36,10%

4.3 Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die Kürzung der Kehrpläne lassen sich Überstunden der Mitarbeiter unterjährig einfacher abbauen und es bleibt mehr Zeit, Urlaubsansprüche zu nutzen. Aus diesem Grund müssen zum 31.12. eines Jahres weniger Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub (T€ 25) und geleistete Überstunden (T€ 16) bilanziert werden. Die Rückstellungen wären somit insgesamt um T€ 41 niedriger. Im Jahr der Auflösung dieser Rückstellungen ergibt sich dementsprechend ein Ertrag in Höhe von T€ 41.

Andererseits führt dies zur Minderung der Aufwendungen. Konkret lässt sich dadurch Personalaufwand einsparen (T€ 33,0), da eine Planstelle nicht mehr besetzt werden muss. Anteilig reduziert sich dann auch der Aufwand für die Gestellung der persönlichen Dienst- und Schutzkleidung (T€ 0,2). Da der Umfang der maschinellen Kehrtätigkeiten bei den eingesetzten Kehrmaschinen abnimmt, reduziert sich hier der Aufwand der Fahrzeugunterhaltung (T€ 7,2), wie z. B. für Sprit oder für Verschleißteile. Da insgesamt weniger Leistung durch die Stadtreinigung zu erbringen ist, wird im Rahmen der Internen Leistungsverrechnung ein Aufwand von T€ 223,6 eingespart. Insgesamt ergibt sich so eine Aufwandsreduzierung i. H. v. T€ 264,0.

5. Darstellung der Kürzungen:

Ifd. Nr.	Einsatzort	Kleinkehrmaschine		Fußtruppe		Großkehrmaschine	
		bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu
1	Alter Postweg	-	-	-	-	x	-
2	Alois-Gruber-Weg	x	-	x	x / gekürzt	-	-
3	Am Egelsee	x	x	x	x	-	-
4	Am Germannsberg	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt
5	Am Neuen Rheinhafen (Gde.-Straße)	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt
6	Am Rübsamenwühl	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	-
7	Am Technikmuseum	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	x
8	Am Woogbach	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt
9	Armbruststraße	-	-	-	-	x	-
10	Armersünderweg	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt
11	Austr.	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	x
12	Bahnhofstr.	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	x
13	Birkenweg	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	-
14	Brucknerweg	-	-	-	-	x	x / gekürzt
15	Brunckstr.	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt
16	Burgstr.	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	-
17	Butenschönstr.	x	x / gekürzt	-	-	x	-
18	Closweg	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt
19	Domparkplatz -Oberer u. Unterer	x	x	x	x	-	-
20	Dudenhofer Str.	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	x
21	Eselsdamm (Parkseite)	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt
22	Franz - Kirrmeierstr. mit K2	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	x
23	Friedrich-Ebert-Str.	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt
24	Friedrich-Ebert-Str. - Anwohner	-	-	-	-	x	x / gekürzt
25	Fritz Oberstr.	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt

Legende: x = Reinigung, ggf. Teilstücke - = keine Reinigung x / gekürzt = Reinigung wird noch in reduziertem Umfang durchgeführt (Stadt =Anlieger)

lfd. Nr.	Einsatzort	Kleinkehrmaschine		Fußtruppe		Großkehrmaschine	
		bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu
26	Geibstr.	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	x
27	Geisselstr.	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt
28	Georg-Peter-Süß-Straße	-	-	-	-	x	-
29	Gerhard-Hauptmann-Str.	-	-	-	-	x	-
30	Gilgenstraße	-	-	-	-	x	x
31	Große Himmelsgasse	-	-	-	-	x	-
32	Hafenstr.	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	x
33	Hans-Purrmann-Allee	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt
34	Hasenstraße	-	-	-	-	x	x / gekürzt
35	Hasenpuhlstr.	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	-	-
36	Heinkelstr.	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	x
37	Heinrich-Heine-Straße	-	-	-	-	x	-
38	Heinrich-Lang-Platz	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	-	-
39	Hilgardstraße	-	-	-	-	x	-
40	Hirschgraben	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt
41	Hirschstraße	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt
42	Holzmarkt	x	x / gekürzt	x	x	-	-
43	Holzstraße	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt
44	Iggelheimerstr.	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	-
45	Im Erlich	-	-	-	-	x	-
46	Im Hafenbecken	x	x	x	x	x	-
47	Im Palmer	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	-	-
48	Industriestr.	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	x
49	Joachim-Becher-Straße	-	-	-	-	x	x / gekürzt
50	Johannes-Straße	-	-	-	-	x	-
51	Josef-Schmitt-Straße	-	-	-	-	x	x / gekürzt
52	K2	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt
53	Karl Philipp-Spitzer-Weg	x	x	x	x	-	-

Legende: x = Reinigung, ggf. Teilstücke - = keine Reinigung x / gekürzt = Reinigung wird noch in reduziertem Umfang durchgeführt (Stadt =Anlieger)

lfd. Nr.	Einsatzort	Kleinkehrmaschine		Fußtruppe		Großkehrmaschine	
		bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu
54	Karl-Spindler-Str.	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	x
55	Karl-Leilling-Allee	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	x
56	Klipfelsau	x	x	x	x	x	x
57	Kurt-Schumacher-Str.	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	x
58	Landauer Str.	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	x
59	Landwehrstr.	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	x
60	Lange Gewinn	x	x / gekürzt	-	-	-	-
61	Lindenstr.	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	-
62	Mathäus-Hotz-Str.	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	-	-
63	Mausbergweg	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt
64	Maxgärtchenstraße	x	x	x	x	-	-
65	Maximilianstraße	x	x	x	x	x	x
66	Mittelsteg	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	-	-
67	Mörschgasse	x	x / gekürzt	-	-	-	-
68	Mühlurmstr.	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	-	-
69	Neuffertstr.	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	-	-
70	Nonnenbachstr.	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	-
71	Obere Langgasse	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt
72	Paul-Egell-Str.	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	x
73	Petschengasse	x	x / gekürzt	x	-	x	-
74	Prinz-Luitpold-Straße	-	-	-	-	x	x
75	Pulverturmweg	-	-	-	-	x	-
76	Rinkenberger - Gehweg	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt
77	Roland-Bertz-Straße	x	x	x	x	x	-
78	Ruhecke	x	x	x	x	-	-
79	Rulandstraße	-	-	-	-	x	-
80	Salzturmstraße	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	-	-
81	Sanddornweg	-	-	-	-	x	x / gekürzt

Legende: x = Reinigung, ggf. Teilstücke - = keine Reinigung x / gekürzt = Reinigung wird noch in reduziertem Umfang durchgeführt (Stadt =Anlieger)

lfd. Nr.	Einsatzort	Kleinkehrmaschine		Fußtruppe		Großkehrmaschine	
		bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu
82	Schifferstadter Str.	x	x	x	x	x	x
83	Schillerweg - K2	x	x	x	x	x	x
84	Schneckenudel	x	-	x	x / gekürzt	-	-
85	Schützenstraße - K4	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt
86	Schwarzer Weg	-	-	-	-	x	-
87	Schwerdstraße	-	-	-	-	x	x
88	Siemensstr.	x	x / gekürzt	x	x	x	x
89	Sonnengasse	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	-	-
90	Spaldinger Str.	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	x
91	St.-Guido-Stifts-Platz	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt
92	Steingasse	x	x	x	x	-	-
93	Stockholmerstr.	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt
94	Theodor-Heuss-Str.	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	x
95	Tullastr.	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt
96	Viehtriftstraße	-	-	-	-	x	-
97	Waldseer Str.	x	x	x	x	x	x
98	Wingertsgewann u. Seitenwege	x	x / gekürzt	x	-	-	-
99	Winternheimerstr.	x	x / gekürzt	x	x	x	x / gekürzt
100	Wormser Landstr. (HV)	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt
101	Wormser Landstr. (L454)	x	x / gekürzt	x	x / gekürzt	x	x

Legende: x = Reinigung, ggf. Teilstücke - = keine Reinigung x / gekürzt = Reinigung wird noch in reduziertem Umfang durchgeführt (Stadt =Anlieger)